

Satzung des Vereins der STIMME DER HOFFNUNG e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen STIMME DER HOFFNUNG e. V. Sitz des Vereins ist Alsbach-Hähnlein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen. Der Verein ist eine Einrichtung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient insbesondere der Nutzung der Massenkommunikationsmittel für die Verbreitung der biblischen Wahrheit. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus auf der Grundlage der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments durch Massenkommunikationsmittel wie z.B. Radio, Fernsehen, Bildschirmtext, Internet u.a.
 - b) die Herstellung von Bild- und Tonträgern, audio-visuellen Hilfsmitteln und anderen Hilfsmitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen;
 - c) die Erstellung und kostenlose Verbreitung von Fernlehrgängen der Bibelkorrespondenzschule auf dem Gebiet der christlichen Glaubenslehren und anderer Lebensbereiche;
 - d) die Einrichtung einer Blindenhörbücherei zur Förderung des kostenlosen Vertriebs von Blindenschriften und Tonträgern, insbesondere auf dem Gebiet christlicher Literatur und Musik;
 - e) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
 - f) Unterstützung anderer juristischer Personen die als gemeinnützig und oder kirchlich anerkannt sind und den Zweck nach Abs. 1 verfolgen.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen in einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf ordentliche und fördernde Mitgliedschaft besteht nicht.
 - a) Ordentliche Mitglieder können nur Korporationen und Einrichtungen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten sein.
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die durch Mitarbeit und/oder finanzielle Beiträge die Aufgaben des Vereins fördern.
2. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) Austrittserklärung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod bzw. Erlöschen der Korporation.
3. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.



STIMME DER
HOFFNUNG

4. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) unehrenhaftes Verhalten
 - c) das Mitglied stimmt nicht mehr mit den Zielen und Zwecken des Vereins überein
 - d) sonstige wichtige Gründe, insbesondere vereinschädigendes Verhalten.

Gegen den Ausschluss besteht die Möglichkeit des Einspruches. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung als besondere Vertreter.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind, nehmen an der Mitgliederversammlung teil.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragt werden, wenn die Belange des Vereins oder das Gesetz es erfordern. Stellt ein Mitglied diesen Antrag, werden alle Mitglieder durch den Vorstand davon unterrichtet. Wird der Antrag von einem weiteren Mitglied unterstützt, muss der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach sechs Monaten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgt ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes mit Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB. Korporationen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, die nach dem Kirchenrecht der Siebenten-Tags-Adventisten eine Vereinigung bilden, werden durch die Vereinigung mit einer Stimme vertreten.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung des Vereins
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.
8. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung um die fristgerecht zugewandten Anträge der Mitglieder zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Dieses wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
 - d) mindestens zwei weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ergänzt sich der Vorstand durch eigenen Beschluss.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer, bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für den Verein anfallenden, angemessenen Aufwendungen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, wobei jeder von ihnen allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist.
5. Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Vereinsziele, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und trifft die strategischen und grundsätzlichen Entscheidungen der Vereinstätigkeit, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand kontrolliert die inhaltlichen und finanziellen Aktivitäten der Geschäftsführung des Vereins. Die Geschäfte des Vereins führt die Geschäftsführung gemäß § 7 dieser Satzung. Der Vorstand kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen, insbesondere auch Bücher und alle sonstigen Unterlagen selbst oder durch Dritte einsehen und prüfen. Der Entscheidung des Vorstands sind jedoch in jedem Fall vorbehalten:
 - a) Verfügungen, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, ebenso Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungen.
 - b) Abschluss von Bürgschaftsverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften:
 - aa) Aufnahme von mittel- und langfristigen Darlehen;
 - bb) Einrichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes;
 - cc) Die Beauftragung eines/einer unabhängigen Wirtschaftsprüfers/
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - c) Einstellung und Beförderung von Abteilungsleitern und leitenden Angestellten
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, von denen eins vertretungsberechtigt sein muss. Die Einladung zu Vorstandssitzungen muss schriftlich oder elektronisch zwei Wochen vor dem Termin durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist von einem zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
9. Nichtmitglieder können vom Vorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden (ohne Stimmrecht).

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt der hauptamtlichen Geschäftsführung (Geschäftsführer/n, stellvertretende Geschäftsführer/n), soweit dies in dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen ist.
2. Die Geschäftsführung ist besondere Vertreterin nach § 30 BGB für alle Rechtsgeschäfte, die nicht nach Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. Die Vertretungsvollmacht besteht insoweit gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand berufen und von den Mitgliedern bestätigt.
4. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die:
 - a) Vorbereitung von Organversammlungen in Absprache mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) Schriftführung bei den Organversammlungen,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) Erstellung eines Wirtschaftplanes,
 - e) Entscheidung über durchzuführende Projekte und andere Vorhaben,
 - f) Vertretungsberechtigung gegenüber nationalen und internationalen Geldgebern einschließlich privater Spender, Firmenspendern und institutionellen Geldgebern wie insbesondere Partnerorganisationen, Stiftungen sowie anderer Behörden und Einrichtungen,
 - g) Abfassung des Jahresberichtes der Geschäftsführung zur Vorlage für den Vorstand,
 - h) Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes,
 - i) Organisation und Leitung der Geschäftsstelle einschließlich der Einstellung von nicht leitendem Personal, inklusive Bereichsleitern
 - j) Leitung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes,
 - k) Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Vereins mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.
5. Die Geschäftsführung kann auf Beschluss des Vorstandes für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung ordentlicher oder außerordentlicher Beiträge beschließen. Gezahlte Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 9 Geld- und Vermögensverwaltung

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Bewilligungen der Mitglieder, Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie aus allen sonstigen Zuwendungen, die zur nachhaltigen Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins gewährt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn diese selbst gemeinnützig und kirchlich anerkannt sind und die Mittel diesem Zweck zuführen. Ansonsten erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



STIMME DER
HOFFNUNG

3. Zuwendungen und Spenden, die für bestimmte Projekte gegeben werden, können auch für andere satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, wenn das Spendenaufkommen die Projektkosten übersteigt.
4. Es dürfen keine Personen und Institutionen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann in jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.
3. Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit oder eine sonstige steuerliche Begünstigung des Vereins gefährdet wird. Eine beschlossene Satzungsänderung ist erst dann wirksam, wenn das zuständige Finanzamt bestätigt hat, dass durch diese Satzungsänderung der gemeinnützige Status des Vereins nicht berührt wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder an eine andere, zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestehende steuerbegünstigte Körperschaft der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2011 in Altena geändert.